

AMTS- BLATT

der Stadt
Erfstadt
Nr. 23
29. Jahrgang
vom 03.09.2015

Inhaltsangabe

55/15 Einladung
Öffentliche Versammlung Vorentwurf des
Vorhaben- u. Erschließungsplanes Nr. 116 A
Erfstadt-Gymnich Drogeriemarkt

-61-

56/15 Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes
Nr. 112 C, E.-Liblar, Bolzplatz

-61-

57/15 Anmeldung der Schulanfängerinnen und
Schulanfänger die zum 01.08.2016 in
Erfstadt schulpflichtig werden.

-40-

58/15 Flurbereinigung Gustorf Az. 33 – 13 82 2
Aufforderung zur Anmeldung unbekannter
Rechte

Bez. Reg.
Düsseldorf

Bürgermeister
der Stadt Erfstadt,
Postfach 2565,
50359 Erfstadt.

Das Amtsblatt erscheint
nach Bedarf und
kann beim Herausgeber
zum Preis von 15,- €
oder kostenlos als
Newsletter unter
www.erfstadt.de
abonniert werden.

Es liegt aus

im Rathaus Liblar,
Holzdamm 10

VHS. Liblar
Carl-Schurz-Str. 23

Bürgerbüro Lechenich
Bonner-Str. 32

Stadtbücherei,
Dienststelle Lechenich
Dr.-Josef-Fieger-Straße
(Schulzentrum)

und Dienststelle Liblar,
Bahnhofstr./Jahnstr.

Telefonische Anfragen
an das Ratsbüro
Tel. : (0 22 35) 409-203
Das Amtsblatt kann im
Internet unter
www.erfstadt.de eingesehen
werden.

Jetzt auch im Internet!!!
www.erfstadt.de

BEKANNT- MACHUNG

der Stadt
Erfstadt
Nr. 55 (15)

Der Bürgermeister gibt bekannt:

EINLADUNG

Am Donnerstag, dem 01.10.2015, 19.00 Uhr, findet in der Aula der Städt. Grundschule Gymnich, Schulstr. 2, 50374 Erfstadt-Gymnich, eine

Öffentliche Versammlung

zur frühzeitigen Beteiligung an der Bauleitplanung statt.
(Darlegung und Anhörung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Es wird der

Vorentwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 116 A, Erfstadt-Gymnich, Drogeriemarkt

vorgelegt.

Das Plangebiet ist aus dem als Anlage abgedruckten Übersichtsplan ersichtlich.

Die Lutz und Peter Richrath Immobilienverwaltung GbR, Bergheim, beabsichtigt die Errichtung eines Drogeriefachmarktes mit 700 qm Verkaufsfläche auf eigenem Grundstück im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 116, E.-Gymnich, Lindgesweg. Als Standort ist dafür ein bisher noch nicht bebautes Grundstück unmittelbar angrenzend an den bestehenden REWE-Markt vorgesehen (s. Anlageplan).

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 116 schließen bisher eine weitere Einzelhandelsnutzung in diesem Bereich, insbesondere im Hinblick auf den bestehenden Lebensmitteldiscounter im Nahversorgungszentrum an der Gymnicher Hauptstraße (s. Einzelhandels- und Zentrenkonzept Stadt Erfstadt), aus.

Da mit dem Sortiment eines Drogeriefachmarktes die in Gymnich derzeit vorhandene Versorgungslücke im Bereich Drogeriewaren geschlossen werden kann, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Änderung der bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 116 im Rahmen eines Vorhaben- und Erschließungsplanes (vorhabenbezogener Bebauungsplan).

Der Ablauf der Versammlung erfolgt in drei Phasen:

- I. Darlegung bzw. Unterrichtung
- II. Gelegenheit zur Erörterung
- III. Kleingruppendiskussion

Alle Bürgerinnen und Bürger dieses Bereiches sowie alle an der Planung Interessierten sind eingeladen, sich bereits vor der öffentlichen Versammlung zu informieren und ggf. Vorschläge zu dem Vorentwurf vorzutragen.

Weiterreichende Informationen können durch Einzelerörterungen mit der Sachbearbeitung der Planung

ab 24.09.2015

bis zur öffentlichen Versammlung zu folgenden Zeiten:

morgens:	montags bis freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr
nachmittags:	montags, dienstags, u. mittwochs donnerstags	von 12.30 bis 16.30 Uhr sowie von 12.30 bis 17.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung

im Rathaus Erfstadt-Liblar, Holzdammer 10, Umwelt- und Planungsamt, 3. Etage, Zimmer 325, gegeben werden.

Während dieser Zeit findet dort eine Auslegung des Plankonzeptes und der Entwurfsbegründung statt.

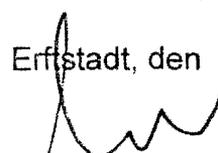
In diesem Zusammenhang werden insbesondere diejenigen Mitbürgerinnen und Mitbürger angesprochen, die während der Abendstunden verhindert sind, an der öffentlichen Versammlung teilzunehmen. Sie können sich tagsüber während der Dienststunden an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Planung wenden, um bei ihnen die Planunterlagen einzusehen, mit ihnen zu erörtern und zu diskutieren. Dabei werden konstruktive Vorschläge dankend begrüßt.

Zum Zwecke der schriftlichen Meinungsäußerung nach der öffentlichen Versammlung wird

ab 08.10.2015

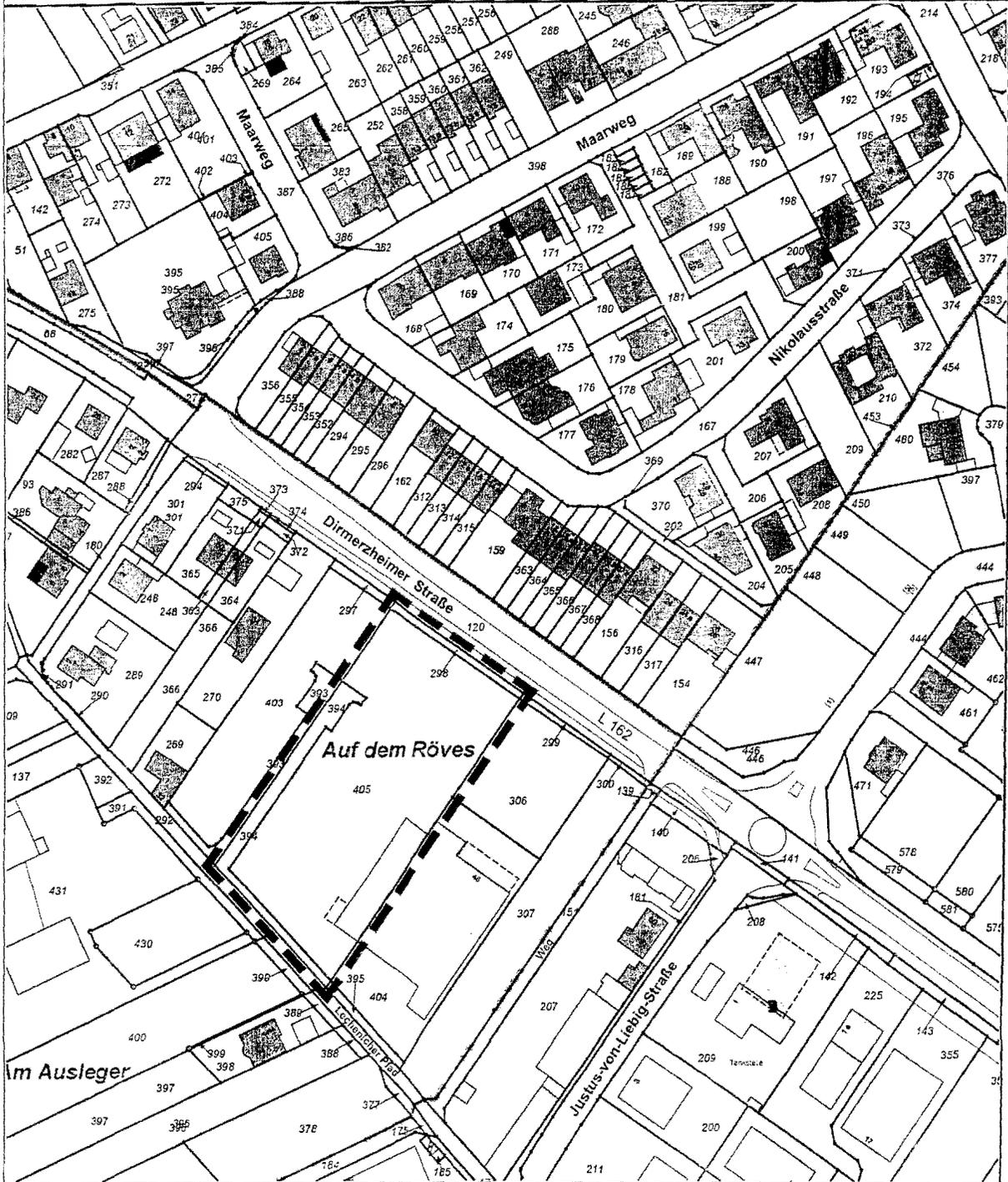
eine Nachfrist von einer Woche eingeräumt. Während dieser Zeit ist es auch möglich, in das Protokoll, welches von der öffentlichen Versammlung gefertigt wird, einzusehen.

Erfstadt, den 1.9.2015


(Erner)
Bürgermeister

STADT ERFTSTADT

Der Bürgermeister



ANLAGEPLAN

VEP Nr. 116 A, E.-Gymnich, Drogeriemarkt

Stadt Ertstadt, Umwelt- und Planungsamt

Ertstadt, im Januar 2015

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW
© Katasteramt Rhein-Erft-Kreis, mit Stand vom Januar 2015
Maßstab: 1 : 2.000

BEKANNT- MACHUNG

 der Stadt
Erfstadt
Nr. 56/15

Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 112 C, E.-Liblar, Bolzplatz; 1. Vereinfachte Änderung

Das Plangebiet ist aus dem Übersichtsplan, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, ersichtlich.

Der Rat der Stadt Erfstadt hat am 23.06.2015 folgenden Beschluss gefasst:

Gem. § 2 und §13 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt gültigen Fassung wird die 1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes 112C, E.- Liblar, Bolzplatz, entsprechend dem als Anlage beigefügten Entwurf als Satzung beschlossen.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung ist die 1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 112 C, E.-Liblar, Bolzplatz, rechtskräftig.

Die 1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 112 C, E-Liblar, Bolzplatz, liegt gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt gültigen Fassung, spätestens mit Wirksamwerden der Bekanntmachung nebst Begründung im Rathaus Erfstadt-Liblar, Holzdam 10, Umwelt- und Planungsamt, 3. Etage, Zimmer 325, zu jedermanns Einsicht während der Sprechzeiten

Montag und Donnerstag	von 8.00 bis 12.00 Uhr
Montagnachmittag	von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie
Donnerstagnachmittag	von 14.00 bis 17.00 Uhr

öffentlich aus.

Hinweise:

I. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung (§ 215 Abs. 1 und 2 BauGB)

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen der Satzung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

II. Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB)

1. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in

§ 39 BauGB	(Vertrauensschaden)
§ 40 BauGB	(Entschädigung in Geld oder durch Übernahme)
§ 41 BauGB	(Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindungen für Bepflanzungen)
§ 42 BauGB	Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung)

bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

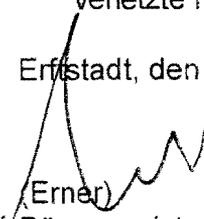
2. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Maßgebend ist der Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter II. 1. bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

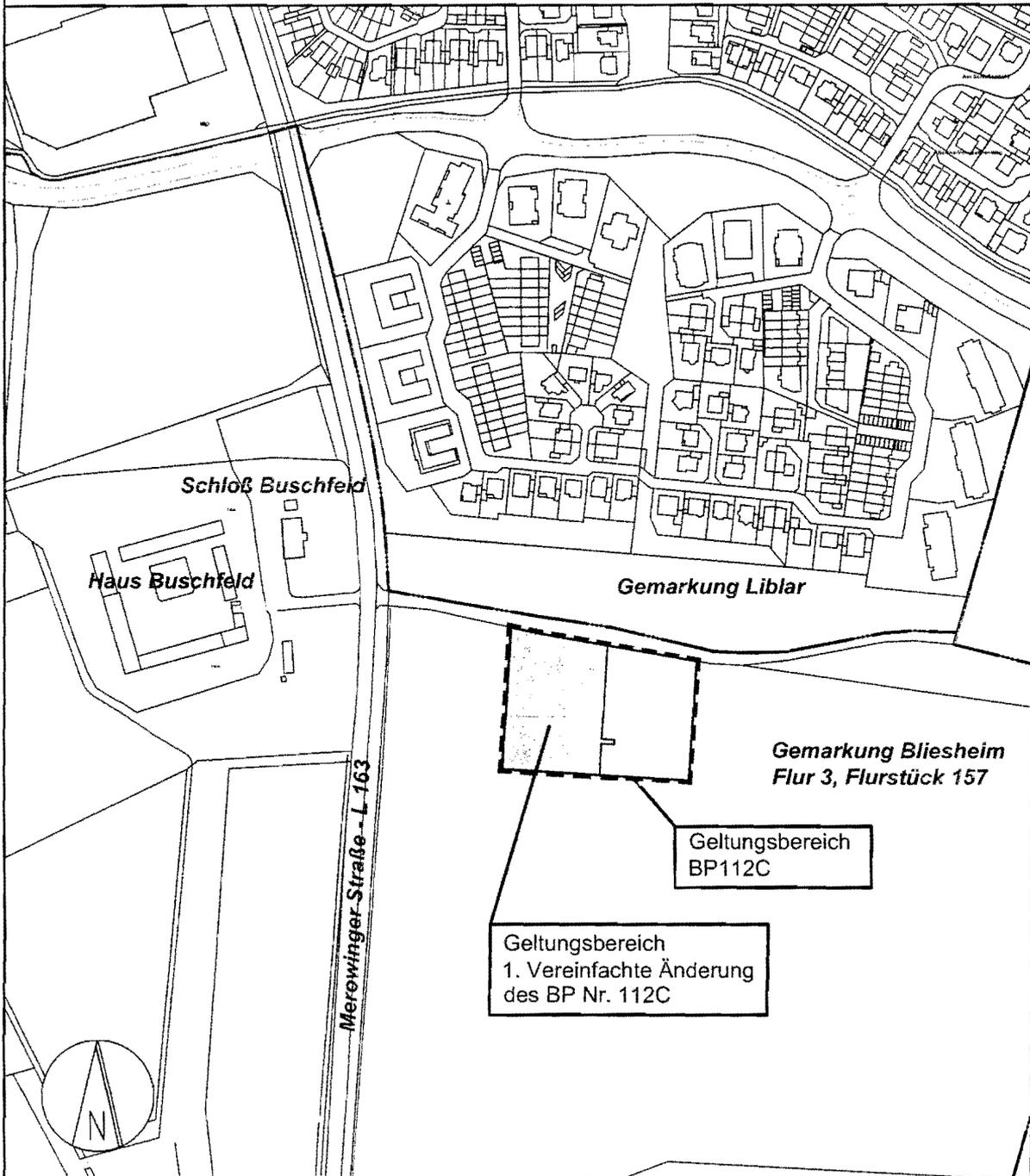
Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in der zuletzt gültigen Fassung:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW n. F. in Verbindung mit Artikel VII Abs. 4, Abs. 5 Satz 3 des Gesetzes (sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder Flächennutzungsplan) nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung (oder der Flächennutzungsplan) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erfststadt, den 26.8.2015


Erner
Bürgermeister

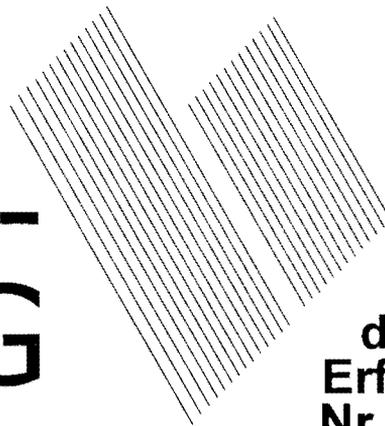


ANLAGEPLAN - 1. Vereinfachte Änderung Bebauungsplan Nr. 112C, Erftstadt-Liblar, Bolzplatz

Stadt Erftstadt, Umwelt- und Planungsamt
Erftstadt, im August 2013

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW
© Katasteramt Rhein-Erft-Kreis; mit Stand vom April 2013
Maßstab: 1 : 4.000

BEKANNT- MACHUNG



der Stadt
Erftstadt
Nr. 57 | 15

Gem. § 35 i. V. m. den geltenden Übergangsvorschriften des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 2015 (GV. NRW. S. 309), werden zum 01.08.2016 die Kinder schulpflichtig, die bis zum 30.09.2016 das sechste Lebensjahr vollendet haben.

Kinder, die nach dem 30.09.2016 das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind (Schulfähigkeit). Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Berücksichtigung des schulärztlichen Gutachtens.

Es ist erforderlich, dass die Erziehungsberechtigten das anzumeldende Kind zu einem bei der ausgewählten Grundschule terminierten Anmeldegespräch mitbringen. Die Kontaktdaten der einzelnen Grundschulen sowie die Öffnungszeiten der Sekretariate sind als Anlage beigefügt. Ein Anspruch auf Erstattung der Schülerfahrkosten besteht nur dann, wenn die nächstgelegene Grundschule fußläufig weiter als 2 km von der Wohnung der Schülerin oder des Schülers entfernt liegt.

Als Termin für die Anmeldung der Schulanfängerinnen und Schulanfänger, die zum 01.08.2016 in Erftstadt schulpflichtig werden, wurde grundsätzlich folgender Zeitraum festgesetzt:

**Montag, 19.10.2015 bis einschl. Freitag, 30.10.2015
(Wochenende ausgenommen).**

Über die Aufnahme des Kindes an der von den Erziehungsberechtigten gewählten Grundschule entscheidet die Schulleitung im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Aufnahmekapazitäten zu einem späteren Zeitpunkt. Sie erhalten von dort einen gesonderten Bescheid.

Anmeldepflichtig sind auch alle schulpflichtig werdenden geistig und/oder körperlich behinderten Kinder. Zur Anmeldung in der ausgewählten Grundschule wird das Familienstammbuch oder die Geburtsurkunde benötigt.

Erftstadt, den 24.08.2015

(David A. Lungen, LL.M.)
Erster Beigeordneter

Anlage

Terminvergabe für das Anmeldeverfahren:

Bitte beachten Sie, dass eine vorherige Terminvereinbarung für die Schulanmeldung erforderlich ist.

Sofern keine andere Regelung angegeben ist, **liegen Terminlisten zur Anmeldung ab sofort** in der jeweiligen Grundschule aus.

Terminwünsche über E-Mail oder Fax können leider nicht berücksichtigt werden.

Grundschulen in Erftstadt

Grundschule Lechenich-Süd Pestalozzistr. 29, Erftstadt-Lechenich Tel.: 952287 Fax: 952288 sued-schule@t-online.de	Öffnungszeiten Sekretariat Montag – Donnerstag von 8.00 – 11.30 Uhr (Tel. Eintragung in die Terminlisten ist möglich und persönliche Eintragung bei Infoabenden in der KiTa Süd am 08.09.2015 und KiTa Herrig am 10.09.2015 jeweils 20 Uhr) Homepage: www.suedschule.eu
Grundschule Lechenich-Nord Kölner Ring 159, Erftstadt-Lechenich Infoabend für interessierte Eltern der Schulneulinge 2016/2017: Montag, 28.09.2015, 19:30 Uhr Tel.: 952270, Fax: 952271 sekretariat.nordschule@netcologne.de	Öffnungszeiten Sekretariat Montag, Mittwoch, Freitag von 8.30 - 12.30 Uhr (Die Eintragung zur Anmeldung kann in den ausliegenden Terminlisten in den KiTa's Lechenich Nord und St. Kilian erfolgen, Tel. Eintragung in die Terminlisten ist möglich) Homepage: www.nordschule-lechenich.de
Donatus-Grundschule Theodor-Heuss-Str. 24 Erftstadt-Liblar Tel.: 922218, Fax: 922219 donatusschule@t-online.de	Öffnungszeiten Foyer der Schule (Eintragung in die dort ausliegenden Terminlisten für die Anmeldung, <i>die in der Zeit vom 21.09. – 02.10-2015 im Foyer ausliegen</i>) Montag – Freitag 8.00 -12.00 Uhr, 14.00-15.00 Uhr Homepage: www.donatusschule-erftstadt.de
Erich-Kästner-Grundschule Lambertusstr. 77, Erftstadt-Bliesheim Tel.: 922059, Fax: 922069 kaestnerschule_erftstadt@t-online.de	Öffnungszeiten Sekretariat Montag - Donnerstag 8.00 - 11.30 Uhr (Tel. Eintragung in die Terminlisten ist möglich) Homepage: www.grundschule-bliesheim.de
Janusz-Korczak-Grundschule Flussstr. 19, Erftstadt-Erp Tel.: 952267, Fax: 952269 jks-erp@netcologne.de	Öffnungszeiten Sekretariat Montag, Mittwoch, Donnerstag 8.30 - 12.00 Uhr (Terminvergabe nur telefonisch) Homepage: www.grundschule-erp.de
Grundschule Gymnich Schulstr. 2, Erftstadt-Gymnich Tel.: 952276, Fax: 952277 112999@schule.nrw.de	Öffnungszeiten Sekretariat Montag – Donnerstag 8.15 - 11.30 Uhr (Die Eintragung zur Anmeldung kann in den ausliegenden Terminlisten in den KiTa's Gymnich und Dirmerzheim erfolgen) Homepage: www.grundschule-gymnich.de
St. Barbara-Concordia-Grundschule Martinusplatz 1, Erftstadt-Kierdorf Tel.: 985500, Fax: 985502 schule@grundschule-kierdorf.de	Öffnungszeiten Sekretariat Montag - Donnerstag 8.30 - 11.30 Uhr (Tel. Eintragung in die Terminlisten ist möglich) Homepage: www.grundschule-kierdorf.de

58/15

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
-Dezernat 33-

Mönchengladbach, 17.08.2015

Dienstgebäude
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36 – 40
Tel.: 0211/475-9803
FAX: 0211/475-9791

Flurbereinigung Gustorf
Az.: 33 - 13 82 2

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Mit Beschluss vom 01.12.1982 wurde die Flurbereinigung Gustorf angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt. Dieser Beschluss wurde mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte nach § 14 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) öffentlich bekannt gemacht.

Für die mit den Änderungsbeschlüssen 2 - 22 zugezogenen Grundstücke ist die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte am 17.01.2006, 29.04.2010, 21.01.2011 und am 06.11.2012 erfolgt und öffentlich bekanntgemacht worden.

Mit dem 23. Änderungsbeschluss vom 01.09.2014 wurden die folgenden Grundstücke zur Flurbereinigung Gustorf zugezogen (§ 8 FlurbG):

Regierungsbezirk Köln

Rhein-Erft-Kreis
Stadt Erftstadt

Gemarkung Lechenich Flur 41 Flurstück 4 und 113

Stadt Kerpen

Gemarkung Horrem Flur 13 Flurstück 113

In dem vorgenannten Änderungsbeschluss war die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte für einen späteren Zeitpunkt vorbehalten.

Die Beteiligten werden hiermit aufgefordert, Rechte an den oben genannten Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung an der Flurbereinigung berechtigen, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieser Aufforderung bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 33, Croonsallee 36 – 40, 41061 Mönchengladbach schriftlich oder zur Niederschrift anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten, sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe dieser Aufforderung zuerst in Lauf gesetzt worden ist.


Im Auftrag
(Merten)